

beglaubigte Abschrift



**Arbeitsgericht Dortmund**  
**Beschluss**

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

████████████████████ Lünen

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund

g e g e n

████████████████████ GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Dortmund

- Antragsgegnerin -

wird wegen der Dringlichkeit des Falles ohne Anberaumung einer mündlichen  
Verhandlung der Antragsgegnerin durch **einstweilige Verfügung**

- 1.) aufgegeben, dem Antragsteller einen Betrag in Höhe von 3.214,90 Euro netto zu zahlen. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
- 2.) Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens
- 3.) Streitwert: 3.214,90 Euro

Gründe:

Ein Anspruch des Antragstellers auf die in dieser Höhe begehrte Zahlung besteht nach dem glaubhaft gemachten Vortrag, somit auch ein Verfügungsanspruch.

Der Antragssteller hat vorgetragen und durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin ihm den vertraglich vereinbarten Lohn für die Monate Oktober und November 2014 nicht ausgezahlt hat, obwohl der Vergütungsanspruch bereits fällig war. Der Antragssteller hat die Forderung der Höhe nach dargelegt und schlüssig glaubhaft gemacht.

Ein Verfügungsgrund ist ebenfalls gegeben. Denn der Antragssteller hat weiter vorgetragen und durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass er zur Bestreitung seines Lebensunterhalts auf die Zahlung angewiesen ist, weil er über kein Vermögen verfügt und den Lebensunterhalt auch nicht anderweitig sichern kann.

Der geltend gemachte Nettobetrag netto ist betreffend die Monate Oktober und November 2014 in Summe unpfändbar. Bei dem Verlangen auf Zahlung des pfändungsfreien Teils des Arbeitsentgelts liegt ein Verfügungsgrund in der Regel vor, wenn ein Arbeitnehmer keine Ersparnisse oder sonstiges Vermögen hat. Der Gesetzgeber geht nämlich davon aus, dass der pfändungsfreie Betrag für den Lebensunterhalt jedenfalls benötigt wird.


Dem Antrag war nach alledem wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Gegen diesen Beschluss kann die Antragsgegnerin Widerspruch erheben.

Dortmund, den 08.12.2014

Der Vorsitzende der 2. Kammer

  
Richter am Arbeitsgericht

Beglaubigt.  
Dortmund, den 08.12.2014  
Zang, Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO.